

### *Buchbesprechung*

## **Studie: Mißbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren**

Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 2

### **Kein „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“**

In Berlin wurde eine Studie zum „sexuellen Mißbrauchsverdacht im familiengerichtlichen Verfahren“ durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Sonderheft 2 der Zeitschrift Praxis der Rechtspsychologie, November 2000 veröffentlicht worden<sup>1</sup>. Die Autoren Busse, Steller und Volbert stellen u.a. fest, dass „Aussagen sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Praxis über eine in den neunziger Jahren einsetzende drastische Zunahme familiengerichtlicher Verfahren, in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erhoben wurde, nach den vorliegenden Ergebnissen nicht gestützt werden“<sup>2</sup> könnten. Aus einer Analyse von Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren vor Berliner Familiengerichten ergab sich, dass in etwa 2,5 % (1985), 4,1 % (1993) und 3,0 % (1995) der Fälle der Vorwurf eines sexuellen Mißbrauchs an den von dem Verfahren betroffenen Kindern erhoben wurde<sup>3</sup>. Da die Unterschiede in den einzelnen untersuchten Jahren nur geringfügig sind, kann von einer generellen Zunahme der Beschuldigungen nicht gesprochen werden.

Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die Verdachtsbasis und Beurteilung der Mißbrauchsvorwürfe im Verlaufe der gerichtlichen Verfahren und die Form der gerichtlichen Aufklärungsversuche. Ein

weiterer Schwerpunkt ist die Analyse der Entstehungsgeschichte von Falschbezeichnungen im Umfeld familiengerichtlicher Auseinandersetzung. In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte der – meist aufgrund unspezifischer Verdachtsmomente wie Verhalten oder jedwede Form psychosomatischer Auffälligkeiten von Kindern – erhobene Vorwurf in den gerichtlichen Verfahren nicht bestätigt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich hier ohnehin nur um geringe Fallzahlen handelt<sup>4</sup>.

Die Autoren weisen darauf hin, dass vor allem eine frühzeitige Abklärung des erhobenen Verdachts durch aussagepsychologische Begutachtung geeignet sein dürfte, die negativen Folgen von Falschbezeichnungen gering zu halten. Der aussagepsychologischen Untersuchung wird sich dabei vor allem das Kind unterziehen müssen, obwohl nach Feststellung der Autoren gerade auch das „Problem suggerierter Falschaussagen ... nicht auf Kinderseite ... besteht: Nicht mangelnde Fähigkeiten von Kindern, sondern unangemessene Diagnostikstrategien gepaart mit selektiven Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen von Erwachsenen stellen das Problem dar“<sup>5</sup>. Daraus wird einmal mehr deutlich, dass Schwerpunkt gerade auch des familiengerichtlichen Verfahrens sein sollte, die Entstehung des Verdachts und die Genese einer kindlichen Aussage, so sie überhaupt vorliegt, aufzuklären.

*Sabine Heinke*

1 Deutscher Psychologen Verlag, (DPV), Heilsbachstr. 22, 53123 Bonn

2 S. 71

3 S. 71

4 In 86 % der 22 Gutachten mit Thematisierung des Vorwurfs konnte der gegen den Kindesvater (bzw. einmal den Lebensgefährten der Mutter) gerichtete Verdacht nicht bestätigt werden, S. 86

5 S. 89